



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung zur Förderung von Maßnahmen in der Geflügelhaltung, die zur Reduktion des Auftretens von Infektionserkrankungen und der Notwendigkeit zur Behandlung mit antibiotischen Tierarzneimitteln beitragen

Vom 2. Juli 2021

Antibiotikaresistente Erreger stellen ein ernstzunehmendes globales Problem für die Tiergesundheit, den Verbraucherschutz und die Gesundheit des Menschen dar und stehen daher seit Jahren im Fokus des öffentlichen Interesses. So kann die therapeutisch notwendige Behandlung von landwirtschaftlichen Nutztieren mit Antibiotika zur Entstehung und Verbreitung von Antibiotikaresistenzen beitragen. Vor diesem Hintergrund werden geeignete Konzepte und Alternativen zur Reduzierung antibiotisch zu behandelnder infektiöser Erkrankungen benötigt, die infolge haltungsbedingter Auswirkungen und Schäden auftreten. Um der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen im Bereich der Tierhaltung entgegen zu wirken, wurde in Deutschland im Jahr 2014 mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) ein nationales Antibiotikaminimierungskonzept für Masttiere eingeführt. Ziel ist die Verringerung des Einsatzes antibiotischer Tierarzneimittel bei landwirtschaftlichen Nutztieren, die zur Mast gehalten werden. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen der 16. AMG-Novelle konnten die behördlich erhobenen Daten im Jahr 2019 erstmals zentral ausgewertet werden.

Hierbei zeigte sich, dass eine Reduktion der Anwendung antibiotischer Tierarzneimittel über sechs Zieltiergruppen (Mastkälber, Mastrinder, Mastferkel, Mastschweine, Masthühner und Mastputen) hinweg erreicht werden konnte. Die Gesamtverbrauchsmenge an Antibiotika ist bei den genannten sechs Zieltiergruppen im Zeitraum von 2014 bis 2017 um über 30 Prozent gesunken.

Der Einsatz von Antibiotika bei Masthühnern und Mastputen blieb jedoch im Vergleich zu den anderen Nutztierarten nahezu unverändert – er ging um lediglich vier bzw. ein Prozent zurück. Zudem lag der Anteil der eingesetzten Reserveantibiotika bei diesen beiden Nutztierarten bei etwa der Hälfte der Verbrauchsmenge – bei Schweinen und Rindern sind es weniger als 10 Prozent. Gerade Reserveantibiotika sind für die Behandlung lebensbedrohlicher Infektionen bei Menschen jedoch unverzichtbar. Die Ergebnisse der Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts der 16. AMG-Novelle sowie anschließend geführte Fachdiskussionen haben somit gezeigt, dass hier insbesondere in der Geflügelhaltung Handlungsbedarf besteht.

Um den Einsatz von Antibiotika in der konventionellen und ökologischen Nutztierhaltung auf das therapeutisch notwendige Maß zu beschränken und damit der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen sowie ihrer Verbreitung über die Lebensmittelkette entgegenzuwirken, verfolgen das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits seit mehr als zehn Jahren eine gemeinsame Deutsche Antibiotikaresistenzstrategie (aktuell: DART 2020; (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/antibiotika-resistenzen/antibiotika-resistenzstrategie.html>)).

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

In dem oben beschriebenen Rahmen beabsichtigt das BMEL auf Grundlage von drei bestehenden Förderprogrammen innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie gezielte Maßnahmen zum Wissenstransfer zu fördern, die einen Beitrag dazu leisten sollen, die Häufigkeit des Auftretens von Infektionserkrankungen, die mit Antibiotika behandelt werden müssen, bei Geflügel zu senken, um den Einsatz von Antibiotika und insbesondere sogenannten Reserveantibiotika bei Geflügel zu reduzieren. Hierfür sollen sowohl betriebsinterne Faktoren (z. B. die Besatzdichte) als auch betriebsübergreifende Faktoren (z. B. Integration spezieller Rassen oder Impfungen der Elterntiere) in die Untersuchungen mit einbezogen werden. Mit dieser Bekanntmachung soll somit ein stärkerer Fokus auf stufenübergreifende innovative Maßnahmen sowie gesellschaftlich akzeptierte und in der landwirtschaftlichen Praxis realisierbare Konzepte für die Geflügelhaltung gelegt werden, die die Tiergesundheit deutlich/effektiv verbessern, dadurch zu einer Reduktion des Antibiotikaeinsatzes führen und letztendlich einen Beitrag zur Eindämmung der Entstehung und Verbreitung von Antibiotikaresistenzen leisten.



1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ sowie auf Basis der Förderprogramme/Richtlinien:

- Bundesprogramm Nutztierhaltung
(<https://www.ble.de/Nutztierhaltung>)
- Programm zur Innovationsförderung des BMEL
(<http://www.ble.de/innovationsfoerderung-bmel>)
- Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) sowie Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) bzw.
- Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN, <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/>)

Alle genannten Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter die Anwendung des Nagoya-Protokolls fallen, und des traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Weitere Informationen zum Nagoya-Protokoll, der EU-Verordnung und seiner Umsetzung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): www.abs.bfn.de. Spezielle Informationen zum Zugang und Vorteilsausgleich bei genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie im Internetangebot des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), unter www.genres.de/ABS.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

2 Module

Das BMEL beabsichtigt auf Grundlage von drei bestehenden Förderprogrammen innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie gezielte Maßnahmen zum Wissenstransfer zu fördern, um den breitgefächerten Fragestellungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer¹ zur Zusammenarbeit mit einem geplanten Vernetzungs- und Transfervorhaben voraus. Im Rahmen der Programmsteuerung ist u. a. die Durchführung von Statusseminaren vorgesehen. Projektteilnehmer sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen sowie an der Bearbeitung eventueller Querschnittsthemen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme bereitzustellen.

In den Skizzen ist im zweiten Gliederungspunkt „Zielsetzung“ eine klare Zuordnung zu einem der folgenden drei Module vorzunehmen. Der Projektträger behält sich vor, die Zuordnung anzupassen.

Weiterführende Informationen (Weblink) zu den einzelnen Programmen sind in Nummer 6.2 aufgeführt.

Modul A

Modul A ist das Bundesprogramm Nutztierhaltung (BUNTH) des BMEL.

Das Modul A zielt vorrangig auf die Förderung von Vorhaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung über alle Produktionsstufen hinweg ab, die bei bestehenden Haltungsbedingungen im konventionellen Bereich ansetzen. Dies schließt jedoch auch Fragestellungen ökologischer Haltungssysteme ein, sofern sie auf konventionelle Verfahren anwendbar sind, den Vergleich von ökologischen und konventionellen Haltungssystemen sowie die Bündelung verschiedener interdisziplinärer Ansätze. Ein nachhaltiger Ansatz, der einen Beitrag zur Verbesserung des Tierwohls leistet, ist dabei maßgebend. Fragestellungen, die ausschließlich ökologische Haltungssysteme betreffen, können nur im Rahmen des Moduls C BÖLN gefördert werden.

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Niederlassung in Deutschland. Es können sowohl Einzel- als auch Verbundvorhaben gefördert werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der

¹ Die in dieser Bekanntmachung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind als geschlechtsneutral anzusehen.



nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), in Deutschland verlangt.

Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten sind im Rahmen von verständlichen und zielgruppenadäquaten Fachinformationen in Abstimmung mit dem Bundesinformationszentrum für Landwirtschaft (BZL) auf der Wissensplattform der Nutztierhaltung darzustellen.

Ansprechpartner für Modul A sind in der BLE

Frau Carmen Henrichs (Telefon: 02 28/68 45-39 76, E-Mail: carmen.henrichs@ble.de),
Herr Dominik Jacobs (Telefon: 02 28/68 45-27 23, E-Mail: dominik.jacobs@ble.de) und
Frau Lea Linden (Telefon: 02 28/68 45-39 09, E-Mail: lea.linden@ble.de).

Modul B

Modul B ist die Innovationsförderung des BMEL.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden. Im Vordergrund steht eine wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse.

Ziel dieses Moduls ist vornehmlich die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland.

Es sollen insbesondere Vorhaben, die innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (z. B. Beratungskonzepte) für die Verbesserung der Geflügelgesundheit entwickeln, gefördert werden. Dies schließt Produkte und Verfahren für Zuchtstätten und Zuchtunternehmen auf der Großeltern- und Elterntierebene, Brütereien, Legehennenhaltung, Aufzucht- und Mastbetriebe mit ein. Die zu entwickelnden Innovationen sollen zum Aspekt der Gesundheitsförderung, speziell der Antibiotikareduzierung, einen Beitrag leisten. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung von Produkten zur Steigerung der Geflügelgesundheit, nachhaltige Fütterungskonzepte oder Verbesserungen der Haltungs- und Managementbedingungen (z. B. im Hinblick auf Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien), die zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Geflügelhaltung beitragen. Die Projekte sollen dabei die Gesichtspunkte der Ressourcenschonung und der Nachhaltigkeit berücksichtigen sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beitragen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substanzielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist.

Die Antragstellung von Start-ups wird ausdrücklich begrüßt. Start-ups im Sinne dieser Bekanntmachung sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien bzw. Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- bzw. Umsatzwachstum haben oder anstreben.

In diesem Fördermodul können auch Forschungsvorhaben unter Einbindung von internationalen Partnern eingereicht werden, die vor allem die internationale Vernetzung der beteiligten deutschen Wirtschaftspartner stärkt. Die Projektteile des internationalen Partners können dabei nicht über eine Zuwendung gefördert werden und sollten daher von den assoziierten Projektpartnern selbst oder von anderer Seite übernommen werden.

Ansprechpartner für Modul B sind in der BLE

Frau Dr. Julia Brendle (Telefon: 02 28/68 45-35 77, E-Mail: julia.brendle@ble.de) und
Frau Dr. Christiane Neuhoff (Telefon: 02 28/68 45-31 85, E-Mail: christiane.neuhoff@ble.de).

Modul C

Modul C ist das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) des BMEL.

Die neue EU-Basisverordnung für den Ökolandbau, VO (EU) Nr. 2018/848, beschreibt und fordert als Grundsatz der ökologischen Tierhaltung „die Wahl von Tierrassen mit Blick auf eine hohe genetische Vielfalt und unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihres Zuchtwertes, ihrer Langlebigkeit, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Gesundheitsproblemen“.

Im Hinblick auf problematische Infektionskrankheiten in der ökologischen Geflügelhaltung sind unter anderem Atemwegserkrankungen (z. B. infektiöse Bronchitis), Infektionen mit *Escherichia coli* Bakterien, Salmonellen und Campylobacter sowie die Viruserkrankung Aviäre Influenza anzuführen, die auch in Zusammenhang mit der Auslaufnutzung stehen.

Der Einsatz von Antibiotika ist in der ökologischen Tierhaltung streng reglementiert und aufgrund der im Vergleich zur konventionellen Haltung verdoppelten Wartezeiten gering. In einer Studie des BfR wurde in ökologisch gehaltenen Masthühnerherden eine geringere Häufigkeit von Antibiotikaresistenzen gefunden als auf konventionellen Betrieben, was die Annahme stützt, dass ein geringerer Antibiotikaeinsatz zu weniger Resistenzen führt.

Die Förderung umfasst Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die neue Strategien und Lösungen für die ökologische Geflügelhaltung zur Vermeidung bzw. Minimierung von Infektionskrankheiten und zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls aufzeigen. Dies umfasst auch die Entwicklung und Verbesserung präventiver Tiergesundheitskonzepte sowie Status-Quo Analysen zur Prävalenz der wichtigsten Infektionskrankheiten in der ökologischen Geflügelhaltung und der auf den Betrieben eingesetzten Behandlungen. Letztendlich sollen diese Strategien und Konzepte eine Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika in der ökologischen Geflügelhaltung bewirken.



Neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten sollen insbesondere praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis, Beratung, Bevölkerung und Politik gefördert werden. Es ist erwünscht, dass der Wissenstransfer im Rahmen der Projekte realisiert wird. Hierzu zählen die Entwicklung, Erstellung und Erprobung neuer, konkreter Praxisanleitungen für Maßnahmen und Definition von Methoden zur Minimierung der spezifischen Infektionskrankheiten in der ökologischen Geflügelhaltung.

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen sowie KMU mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Ansprechpartner für Modul C sind in der BLE

Herr Jörg Bremond (Telefon: 02 28/68 45-32 42, E-Mail: joerg.bremond@ble.de) und
Frau Viola Molkenhain (Telefon: 02 28/68 45-29 44, E-Mail: viola.molkenhain@ble.de).

3 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert werden, die zu einer langfristigen Reduktion des Auftretens behandlungsbedürftiger Infektionserkrankungen und dadurch zu einer Verringerung der Anwendung antibiotischer Tierarzneimittel bei Geflügel beitragen.

Insbesondere gilt es, auf allen Produktionsstufen (Elterntiere, Brütereiern, Legehennenhaltung, Aufzucht, Mastgeflügel) in stufenübergreifenden Ansätzen die Verbesserung der Tiergesundheit zu erreichen.

In der Literatur gibt es unter anderem Hinweise, dass

- eine Verringerung der Besatzdichte (Orientierung an den Haltungskriterien nach ITW²) und dadurch Reduzierung von Stressbelastungen für die Nutztiere entlang der Wertschöpfungskette (z. B. durch Vermeidung des Vorfangs oder Einsatz eines innovativen Lichtregimes im Stall),
- die Nutzung von grundsätzlich robusten und gesunden Zuchtlinien sowie langsamer wachsenden Rassen,
- die Anwendung etablierter (Produktions-)Verfahren der ökologischen Haltung in der konventionellen Geflügelhaltung und eine Optimierung der Fütterung

zu einer stabilen Tiergesundheit, d. h. einer geringen Krankheitshäufigkeit und damit einem niedrigen Antibiotikaeinsatz beitragen können.

Daher ist der Einfluss von die Tiergesundheit verbessernden Maßnahmen zu untersuchen. Es werden besondere Vorhaben gefördert, die auf Innovationen in folgenden beispielhaft aufgeführten Bereichen abzielen:

- allgemeine Interventionsmaßnahmen in Brütereiern, Legehennenhaltung, Zucht- und Aufzuchtbereichen sowie Mastbetrieben, z. B. zur Reduktion möglicher Eintrags- und Austragsquellen für Infektionserreger auf allen Stufen der Geflügelhaltung
- Optimierung des Stallklimas und der Hygiene in der Geflügelhaltung (insbesondere Transport-, Einstreu-, Ausstallungs-, Entsorgungs- und Stallhygiene einschließlich Verringerung von Biofilmen im Tränksystem sowie Reinigung und Desinfektion).
- Verfahren für die Sicherung und Kontrolle der Hygiene von Futtermitteln und Einrichtungen für die Fütterung (z. B. Futterlagerung (Silos), Futterlinien, Mischeinrichtungen, Troggestaltung).
- Verfahren zur Verringerung der Staubbelastung im Stall durch Optimierung der Futterbeschaffenheit und Fütterungstechnik
- Innovative Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung des Antibiotikaeinsatzes („Tools zur Früherkennung“).
- Verbesserung für das betriebliche Gesundheits- und Hygienemanagement.
- Auswirkungen von Haltungunterschieden zwischen konventionellen und alternativen Verfahren – insbesondere Besatzdichte und Vorfang – auf die Tiergesundheit und die Behandlungshäufigkeit. Hierbei sind jeweils vergleichend Rassen zu verwenden, die in der intensiven konventionellen Geflügelhaltung bzw. in alternativ arbeitenden Geflügelhaltungen genutzt werden.
- Verbesserung der Tiergesundheit, insbesondere im Hinblick auf eine Reduktion des Auftretens behandlungsbedürftiger Infektionserkrankungen des Respirationstraktes und des Magen-Darm-Traktes.
- Etablierung zielgerichteter Impfstrategien bzw. Impfverfahren einschließlich bestandsspezifischer Impfstoffe, gegebenenfalls im Elterntierbestand, gegen im Produktionsbestand auftretende Krankheitserreger,
- Etablierung eines Antibiotic Stewardship einschließlich Optimierung der praxisnahen Diagnostik (z. B. mit Schnelltests oder sonstigen etablierten/innovativen Testverfahren) zum Nachweis von Krankheitserregern und deren Resistenzen als Grundlage für eine gezielte antibiotische Behandlung, der Auswertung der dabei erhobenen Daten sowie der Behandlungsergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft die Wartezeit kein Kriterium für die Auswahl eines geeigneten Tierarzneimittels ist.

² Initiative Tierwohl



- Optimierte Fütterungsstrategien einschließlich der Zusammensetzung von Rationen,
- innovative Verfahren zur Reduzierung des Auftretens von Verhaltensstörungen (z. B. Federpicken, Zehenpicken) durch beispielsweise Anbieten von Beschäftigungsmaterial,
- Verbesserung der Tiergesundheit durch Etablierung von Handlungsleitfäden mit nutritiven Fütterungsstrategien zur Vermeidung von Hautschäden (Fußballenentzündung), die Infektionen begünstigen.

Die Projekte sollen einen integrierten Ansatz verfolgen, der über die Befassung mit Einzelproblemen hinausreicht. Die Ausgangslage und die Problemfelder in der Geflügelhaltung sind konkret darzustellen sowie mögliche Lösungsstrategien zu beschreiben. Bei vielen dieser Gesundheitsprobleme handelt es sich um multifaktoriell bedingte Schäden, Erkrankungen oder Verhaltensstörungen, für die darüber hinaus die Ursachen und Risiken auf mehreren Stufen der Haltung (z. B. Aufzucht- und Produktionsphase) angesiedelt sind. Meist sind Verbesserungsansätze daher notwendigerweise komplex.

Besonders förderwürdig sind Verbundvorhaben, in denen an den verschiedenen Stellen ansetzende Maßnahmen vernetzt und hinsichtlich möglicher Synergieeffekte im Hinblick auf eine Reduktion des Auftretens behandlungsbedürftiger Infektionserkrankungen beim Geflügel bewertet werden.

Übergeordnetes Ziel ist hierbei die Minderung von Zielkonflikten zwischen Tiergesundheit, Tierwohl, Wirtschaftlichkeit und Verbraucherschutz.

Diese Auflistung ist exemplarisch. Es wird erwartet, dass weitere, innovative Lösungsansätze und Ideen entwickelt und getestet werden. Außerdem ist der Einfluss des Managements bzw. des Umgangs der betreuenden Personen mit den Tieren auf die Tiergesundheit und das Tierwohl zu betrachten.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung“ (NABF).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für FuE-Vorhaben“ (NKBF 2017).

Im Fall einer Projektförderung verpflichten sich die Projektbeteiligten, die gewonnenen Forschungsdaten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (z. B. institutionellen oder fachspezifischen Repositorien) zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, langfristige Datensicherung, Sekundärauswertungen oder eine Nachnutzung zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert und dokumentiert der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Um die Weitergabefähigkeit der eigenen Forschungsdaten an eine geeignete Einrichtung zu gewährleisten, müssen die Antragsteller ein eigenes Forschungsdatenmanagement betreiben, das in einem Forschungsdatenmanagementplan (FDMP) zu dokumentieren ist. Die erforderlichen Inhalte des FDMP sind dem Merkblatt zum FDMP zu entnehmen (http://www.ble.de/innovationsfoerderung_merkblatt-fdmp). Von einer Veröffentlichung der Forschungsdaten kann abgesehen werden, wenn dies aus rechtlichen, patentrechtlichen, urheberrechtlichen, wettbewerblichen oder ethischen Aspekten sowie aufgrund von Regelungen, die sich aus internationalem Recht ergeben, nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist im FDMP darzulegen. Der FDMP ist Teil der Vorhabenbeschreibung und wird begutachtet.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMEL begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.



6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE als Projektträger beauftragt (<https://www.ble.de/>):

Modul A

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger – Bundesprogramm Nutztierhaltung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger – Bundesprogramm Nutztierhaltung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail: bunth@ble.de

De-Mail: info@ble.de-mail.de

Modul B

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger – Innovationsförderung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger – Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail: innovation@ble.de

De-Mail: innovation@ble.de-mail.de

Modul C

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger – BÖLN
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger – BÖLN
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail: boeln-forschung@ble.de

De-Mail: boeln@ble.de-mail.de

6.2 Vorlage von Projektskizzen

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung einer Projektskizze mit den in Nummer 2 aufgeführten Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> im Formularschrank der BLE abgerufen werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dem Verwertungsplan kommt in den Skizzen besondere Bedeutung zu. Soweit möglich, sollten in den Projektskizzen auch Folgenabschätzungen für die beabsichtigten Innovationsmaßnahmen aufgeführt werden. In Modul C ist zudem der Technologie- und Wissenstransfer darzulegen.

Für Skizzen in Modul A ist der Leitfaden für die Skizzeneinreichung (<https://www.ble.de/Nutztierhaltung> im Bereich „Zum Herunterladen“) zu beachten.



Für Skizzen in Modul B sind der Leitfaden für die Skizzeneinreichung und die Erläuterung der Technologiereifegrade (https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Innovationen/Programm-BMEL/Vorlagen-Hinweise/vorlagen-hinweise_node.html im Abschnitt „Vorlagen und Hinweise für Skizzeneinreicher“) zu beachten.

Für Skizzen in Modul C ist der Leitfaden für die Skizzeneinreichung (<https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/projektskizzen-und-berichte/>) zu beachten.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

In der ersten Verfahrensstufe sind die Skizzen bis spätestens

Dienstag, den 26. Oktober 2021 um 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Projektträger einzureichen. Neben der maßgeblichen elektronischen Einreichung über easy-Online ist die komplette, unterschriebene Projektskizze zusätzlich

als Papierdokument postalisch einzureichen

oder als Scan bzw. Foto an die in Nummer 6.1 aufgeführten E-Mail bzw. die online erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail-Adressen zur übermitteln.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben der oben genannten Programme und Richtlinien von den Projektträgern insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers (inklusive der eingebundenen Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Umsetzbarkeit in der Praxis, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugender Verwertungsplan mit konkreten Verwertungszielen (in Modul C: Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben), hohe Praxisrelevanz,
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und die Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen, unter Wahrung des Interessenschutzes und der Vertraulichkeit. Das Votum dient als Entscheidungsgrundlage für das BMEL und hat empfehlenden Charakter.

Die Projektträger informieren die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher in der zweiten Verfahrensstufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 2021

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. K. Kemmerling